

Warum Chemnitz die Stadt der Wiedervereinigung ist

Der Oberbürgermeister der Stadt Chemnitz zieht Bilanz für das Jahr 2005 und gibt einen Ausblick auf 2006

Liebe Chemnitzerinnen und Chemnitzer, kontinuierlich hat sich die Lebensqualität unserer Stadt in den vergangenen Jahren verbessert. Heute haben wir einen Stand erreicht, der auch international höchste Anerkennung erfährt.

Vor zwei Monaten wurde Chemnitz zur History-Stadt der Wiedervereinigung gekürt, ein Preis, um den sich 60 ostdeutsche Städte beworben hatten. Dass Chemnitz noch vor Berlin zum Sieger gekürt wurde, lag vor allem daran, dass Chemnitz von allen ostdeutschen Städten nach der deutschen Einheit den größten Entwicklungssprung vollzogen hat. Die Chemnitzerinnen und Chemnitzer meisterten in den vergangenen 15 Jahren die größten Veränderungen, von der Umgestaltung des kompletten Stadtzentrums bis zur Bewältigung des wirtschaftlichen Strukturwandels, so die Begründung des History-Channels Deutschland, der den Preis auslobte.

Ein solcher Preis ist Anerkennung für alle Bürger, die sich um unsere Stadt verdient gemacht haben. Er ist aber auch Gelegenheit, eine Bilanz des letzten Jahres zu ziehen und einen Ausblick auf das kommende zu geben.

Im Dezember 2005 wurde mit dem II. Teil des Südverbundes eines der wichtigsten Verkehrsprojekte der Stadt für den Verkehr freigegeben. Mit der Weiterführung von der Bernsdorfer über die Zschopauer bis zur Augustusburger Straße wurde dem äußeren Stadtring ein wichtiges Bindeglied hinzugefügt. Damit wird der Durchgangsverkehr gebündelt, die B 174 ins Erzgebirge und nach Tschechien angeschlossen und die Verbindungsqualität zwischen den Stadtteilen verbessert. Die 4 km lange Strecke mit ihren acht Brücken und Unterführungen kostete fast 36 Mio. €. Planmäßig laufen die Arbeiten am Verkehrsknoten Südverbund/Neeffestraße (Fertigstellung im 1. Halbjahr 2007) und beim Ersatzneubau der Brücken über die Annaberger Straße. Hier ist die Verkehrsfreigabe noch im I. Quartal 2006 geplant.

Endlich wurde auch die Sanierung der Eisenbahnstrecke Chemnitz-Leipzig fertiggestellt. Seit 14 Tagen wird diese Strecke im Stundentakt in 59 min absolviert. Nach dem Ein-

satz der Neigetechnik im nächsten Jahr werden es 53 min sein. Ebenso wurde der Autobahnabschnitt von Chemnitz Süd zum Chemnitzer Kreuz dreispurig fertiggestellt. Auch die Arbeiten an der A 72 nach Leipzig gehen voran. Im 1. Halbjahr 2006 wird der Abschnitt bis Hartmannsdorf dem Verkehr übergeben.

Etwa 13 Mio. € wurden 2005 in unsere Schulen investiert. Schwerpunkte waren dabei die Industrieschule, die Handwerkerschule, das Alexander-von-Humboldt-Gymnasium, das Dr.-Wilhelm-André-Gymnasium, die Charles-Darwin-Grundschule und die Nikolaus-Kopernikus-Mittelschule.

Mit dem Chemnitztalradweg, dem Konkordiapark, der Sanierung von vier Kindertagesstätten sowie der Schwimmhalle Südring, der Radrennbahn im Sportforum und dem Verbindungsbau für unsere Messe wurden im Jahr 2005 weitere Investitionsvorhaben verwirklicht.

Aber nicht nur aus dem städtischen Haushalt flossen Mittel in die Infrastruktur unserer Stadt. Die Eigenbetriebe und Gesellschaften investierten über 75 Mio. € in die Strom-, Wärme- und Wasserversorgung, die Abwasser- und Müllentsorgung, das Gesundheitswesen sowie den öffentlichen Nahverkehr.

Für die beiden freien Baufelder der Innenstadt, B 3 und B 6, wurden die Kaufverträge abgeschlossen. Anfang nächsten Jahres wird mit der Bebauung begonnen. Fertiggestellt wurde das Terminal 3 am Stadthalenkomplex. Nach jahrelangem Leerstand konnte mit Herrn Kellnberger ein zuverlässiger Investor verpflichtet werden, der diesen Innenstadtbereich ganz wesentlich aufwertete. In einigen Tagen wird hier mit dem Starlight die modernste und größte ostdeutsche Diskothek eröffnet.

Planmäßig voran gehen die Arbeiten im ehemaligen Hauptpostgebäude, in das das Amtsgericht, welches bisher an zwei Standorten ansässig ist, einzieht. Weiter in Verhandlung sind wir auch mit dem Freistaat Sachsen, um das geplante Justizzentrum im Stadtzentrum anzusiedeln.

Wichtig war auch, dass die neue Restabfallbehandlungsanlage an



Kürzlich wurde der Teil II des Südverbundes - eines der wichtigsten Verkehrsprojekte der Stadt - für den Verkehr freigegeben. Foto: Schmidt

der Deponie „Weißer Weg“ pünktlich in Betrieb gehen konnte, denn am 1. Juni 2005 endete das Deponiezeitalter deutschlandweit. Ab diesem Zeitpunkt dürfen nur noch vorbehandelte Abfälle deponiert werden und wir hatten uns darauf

zenhauser und das TIETZ konnte 2005 einen unerwartet großen Besucherandrang registrieren.

Die Haushaltslage unserer Stadt ist weitaus erfreulicher als in den Vorjahren. Während Dresden und Leip-



Restaurants im neu eröffneten Terminal 3

Foto: Schmieder

rechtzeitig eingestellt. Die neue Anlage kostete fast 29 Mio. € und verarbeitet den gesamten Müll der Stadt Chemnitz, der Mitgliedskommunen des Zweckverbandes und weiterer Anlieferer.

Auch als Kunst- und Kulturstadt machte Chemnitz 2005 wiederum auf sich aufmerksam. Im November wurde die umfangreichste Cranachausstellung aller Zeiten in den Chemnitzer Kunstsammlungen eröffnet. Im Schloßbergmuseum wird mit der Ausstellung „Das Feuer der Renaissance“ des 450. Todestages von Georgius Agricola gedacht. Im ehemaligen Sparkasengebäude am Falkeplatz begannen die Arbeiten für das Museum Gun-

zig mit Defiziten in hoher zweistelliger Millionenhöhe zu kämpfen haben, wurde in Chemnitz bereits der Haushalt für das nächste Jahr beschlossen. Er ist sowohl für das Jahr 2006 als auch für den Finanzplanungszeitraum bis 2009 ausgeglichen und bewahrt so den Gestaltungsspielraum, den wir für unsere Selbstverwaltung brauchen. Möglich wurde dieser Ausgleich vor allem durch die fortgesetzte Haushaltskonsolidierung, die wir nun schon seit 1999 betreiben und die überaus erfreuliche Entwicklung der eigenen Steuereinnahmen der Stadt, insbesondere der Gewerbesteuer. Gerade vor dem Hintergrund der rückläufigen Solidarpaktmittel, der Solidarpakt II läuft

bekanntlich im Jahr 2019 aus, haben wir zum eingeleiteten Sparprogramm leider keine Alternative. Allein im Jahr 2005 wurden der Stadt 35,4 Mio. € weniger Schlüsselzuweisungen zur Verfügung gestellt als noch im Vorjahr.

Nicht kalkulierbar waren die steigenden Ausgaben im sozialen Bereich. Für 2005 rechnen wir mit Unterkunft- und anderen Kosten des SGB II von fast 60 Mio. €. Das sind über 8 Mio. € mehr als geplant, die den Haushalt der Stadt belasten und die der Aussage des Bundes entgegenstehen, dass auf die Kommunen keine Mehrbelastungen zukommen. Nunmehr sind wir bereits froh, dass die pauschale Bundesbeteiligung von 29,1 Prozent für 2005 bestätigt wurde und für 2006 eine Zusage in gleicher Höhe vorliegt.

Die neue Sozialgesetzgebung gilt seit dem 1.1.2005 und bedeutete insbesondere für die früheren Arbeitslosenhilfeempfänger große Einschnitte. Mittlerweile erhalten fast 32.500 Chemnitzerinnen und Chemnitzer Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld. Wichtig war uns deshalb, die Übernahme der Miet- und Heizungskosten so ausgewogen wie möglich zu gestalten. Nur 125 Umzüge wegen unangemessener Mietkosten fanden im Jahr 2005 statt.

Große Sorgen macht uns nach wie vor die hohe Arbeitslosigkeit. Da tröstet es auch wenig, dass diese in Chemnitz im Jahr 2005 Monat für Monat gesunken ist und auch per November 2005 mit 16,4 Prozent unter dem sächsischen Durchschnitt liegt.

Die Arbeitsgemeinschaft der Agentur für Arbeit und der Stadt Chemnitz hat 2005 über 5.000 Menschen auf den 2. Arbeitsmarkt vermittelt. Ca. 20 Prozent davon wurden dauerhaft in Arbeit oder Ausbildung gebracht. Das ist ein schöner Erfolg und zeigt, wie intensiv sich alle Partner um eine Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen bemühen.

In der folgenden Ausgabe möchte ich Ihnen zur Wirtschaftsentwicklung, zu den geplanten Investitionen im Jahr 2006 und zu weiteren Schwerpunkten unserer Arbeit im nächsten Jahr berichten.

Für die anstehenden Weihnachtstage darf ich Ihnen ein ruhiges und besinnliches Fest wünschen. Ich bedanke mich bei allen, die sich in 2005 für unsere Stadt und ihr Wohl eingesetzt haben und wünsche Ihnen und uns ein gesundes und friedliches Jahr 2006.

Ihr
Dr. Peter Seifert
Oberbürgermeister
der Stadt Chemnitz

Bekanntmachung

des Regierungspräsidiums Chemnitz über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkungen Mittelbach, Grüna, Röhrsdorf vom 22. November 2005
Das Regierungspräsidium Chemnitz gibt bekannt, dass die Vattenfall Europe Transmission GmbH, Chausseestraße 23, 10115 Berlin, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchereinigungs-gesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2311)

geändert worden ist, gestellt hat. Der Antrag umfasst die bestehende 380-kV-Leitung Markersbach-Röhrdorf-Zwönitz einschließlich Masten und Einrichtungen zur Informationsübermittlung im Bereich oben genannter Gemarkungen (Az.: 14-3043/2005.142). Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Stadt Chemnitz (Gemarkungen Mittelbach, Grüna, Röhrsdorf) können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit vom Montag, dem 9. Januar 2006 bis Montag, dem 6. Februar 2006, während der Zeiten (montags bis donnerstags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr sowie zwischen 12.00 Uhr und 15.00 Uhr, freitags zwischen

8.30 Uhr und 11.30 Uhr) im Regierungspräsidium Chemnitz, Altchemnitzer Str. 41, 09120 Chemnitz, Zimmer 159, einsehen. Das Regierungspräsidium Chemnitz erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist (§ 9 Abs. 4 GB-BerG i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV). Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen: Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GB-BerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich aller dazugehörigen Anlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung ent-

standen. Die durch Gesetz entstandene beschränkt persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies be-

deutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist, oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann beim Regierungspräsidium Chemnitz, unter der vorbezeichneten Adresse, bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen im Auslegungszimmer (Zimmer 159) bereit. Chemnitz, den 22. November 2005
Regierungspräsidium Chemnitz
gez. Keune
Regierungsdirektor

Silvesterwochenmarkt am Rathaus

Am 30.12.2005, 9 bis 15 Uhr und am 31.12.2005, 8 bis 12 Uhr besteht die Möglichkeit frische Lebensmittel auf dem Silvesterwochenmarkt am Rathaus einzukaufen. Das Angebot reicht vom Silvesterkarpfen über Obst, Gemüse, Fleisch- und Wurstwaren bis hin zu Bäckereierzeugnissen. Die Wochenmärkte Georgstraße (Brühl), Hans-Ziegler-Straße (Beimler-Gebiet) und Ikarus (Fritz-Heckert-Gebiet) öffnen wieder ab 03.01.2006.



Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Chemnitz

....über die Planfeststellung S 242a, Ausbau südlich Hartmannsdorf (Recenia bis Wasserschänke) NK 5142 034 Stat. o.138 bis NK 5142031 Stat. o.224
Az.: 14-0513.27/2004.015
vom 7. Dezember 2005

mannsdorf während der Dienststunden: Montag 9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 16.00 Uhr, Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 16.30 Uhr
Mittwoch 9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr, 13.00 – 18.00 Uhr, Freitag 9.00 – 12.30 Uhr zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 1. November 2005 -AZ.: 14-0513.27/2004.015 -, der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom 12. Januar 2006 bis einschließlich 26. Januar 2006 in der Stadtverwaltung Chemnitz, Technisches Rathaus, Stadtentwicklungsamt, Zimmer 437, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz während der Dienststunden: Montag 8.30 – 12.00 Uhr, 13.00 – 15.00 Uhr, Dienstag 8.30 – 12.00 Uhr, 13.00 – 15.00 Uhr, Mittwoch 8.30 – 12.00 Uhr, 13.00 – 15.00 Uhr, Donnerstag 8.30 – 12.00 Uhr, 13.00 – 18.00 Uhr, Freitag 8.30 – 12.00 Uhr in der Stadtverwaltung Limbach-Oberfrohna, Stadtbauamt, Stadtplanung, Zimmer F 112, Rathausplatz 1, 09205 Limbach-Oberfrohna während der Dienststunden: Montag 8.00 – 12.00 Uhr, 13.30 – 16.00 Uhr, Dienstag 8.00 – 12.00 Uhr, 13.30 – 18.00 Uhr, Mittwoch 8.00 – 12.00 Uhr, 13.30 – 16.00 Uhr, Donnerstag 8.00 – 12.00 Uhr, 13.30 – 16.00 Uhr, Freitag 8.00 – 12.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Hartmannsdorf, Bauamt, Zimmer 5, Untere Hauptstraße 111, 09232 Hart-

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 [BGBl. I S. 102], das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 [BGBl. I S. 718, 833] geändert worden ist). Nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde gemäß der §§ 4, 3 c Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1794, 1796) geändert worden ist, durch die Planfeststellungsbehörde festgestellt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese Entscheidung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Chemnitz, den 7. Dezember 2005
Regierungspräsidium Chemnitz
gez. Keune
Regierungsdirektor

Schließzeit der VHS

Aufgrund einer Systemumstellung ist die Geschäftsstelle der Volkshochschule Chemnitz vom 19.12. – 6.1.06 geschlossen. In diesem Zeitraum ist deshalb auch keine Auskunftserteilung möglich. Ab 09.01.06 gelten wieder die üblichen Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 10 - 20 Uhr.

Gewässernetz

Auf der Grundlage des Sächsischen Wassergesetzes in der Bekanntmachung der Neufassung vom 18.10.2004 (SächsGVBl. Nr. 13 S. 482 vom 18.11.2004) informiert die Stadt Chemnitz, dass die Pflege- und Schutzarbeiten am Gewässernetz II. Ordnung im Zeitraum vom 01.01.2006 bis 31.12.2006 fortgeführt werden. Anlieger und Hinterlieger betreffender Grundstücke erhalten Auskunft zu speziellen Fragen der Gewässerunterhaltung und des vorbeugenden Hochwasserschutzes beim Tiefbauamt Chemnitz SG Tiefbaukoordinierung / Wasserbau, Annaberger Str. 89; ☎ 488 6663

Amtsblatt

Impressum
HERAUSGEBER
 Stadt Chemnitz, der Oberbürgermeister
SITZ
 Markt 1, 09106 Chemnitz
AMTLICHER UND REDAKTIONELLER TEIL DES AMTSBLATTES
VERANTWORTLICH
 Thomas Michalla
 amt. Amtsleiter Bürgermeisteramt
CHEFREDAKTEUR, Andreas Bochmann
REDAKTION
 Monika Ehrenberg
 Tel. (0371) 4 88 15 33, Fax (0371) 4 88 15 95
VERLAG
 Verlag Anzeigenblätter GmbH Chemnitz
 Brückenstraße 15, 09111 Chemnitz
 Tel. (0371) 65 62 00 50, Fax (0371) 65 62 70 05
 Abonnement mtl. 11,- €
GESCHÄFTSFÜHRUNG
 Christian Jaeschke
 Achim Schröder
ANZEIGENTEIL VERANTWORTLICH
OBJEKTL EITUNG
 Kerstin Schindler, Tel. (0371) 65 62 00 50
ANZEIGENBERATUNG
 Gisela Bellmann, (0371) 65 62 00 53
 Antje Landrock, (0371) 65 62 00 51
 Hannelore Treptau, (0371) 65 62 00 52
SATZ
 HB-Werbung u. Verlag GmbH & Co. KG
DRUCK
 Chemnitzer Verlag und Druck GmbH & Co. KG
VERTRIEB
 Sachsen Express Chemnitz
 Reklamationservice VetrieB
 Tel. (0371) 65 62 12 19 u. 65 62 12 05
E-MAIL
 amtsblatt@blick.de
 Zur Zeit gilt die Anzeigenpreisliste
 Nr. 7 vom 1.10.2005

AUFLAGE
KONTROLLE
DER
ANZEIGEN
BLÄTTER
BYDABDZV

BUNDFERBAND
DEUTSCHER
ANZEIGENBLÄTTER



Ausgeglichener Haushaltsplan 2006 beschlossen **Beauftragt**

Auflagen des Regierungspräsidiums umgesetzt

Amtsblatt
Stadtrats-
Report

CHEMNITZ

Chemnitz hat seit letzten Mittwoch als erste sächsische kreisfreie Stadt überhaupt einen beschlossenen Haushalt für das Jahr 2006. Der Haushaltsplan 2006 ist ausgeglichen und hat ein Haushaltsvolumen von 580,9 Mio. Euro.

„Die Aufstellung des Haushaltes 2006 war davon geprägt, die von der Rechtsaufsichtsbehörde erteilten Auflagen in der Haushaltsgenehmigung 2005 zu erfüllen und die finanzielle Leistungsfähigkeit wieder herzustellen“, so Finanzbürgermeister Detlef Nonnen. Wesentlich

wurde die Aufstellung des Haushaltes 2006 und die damit verbundene Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes von der Entwicklung des laufenden Haushaltsjahres bestimmt. Vor allem die sich seit Ende des ersten Halbjahres abzeichnenden Mehreinnahmen aus der Gewerbesteuer haben sich verfestigt. Im kommenden Haushaltsjahr wird keine Nettoneuverschuldung entstehen, da die Kreditaufnahme von 17,7 Mio. Euro unter der ordentlichen Tilgung von 17,8 Mio. Euro liegt.

Der für das Jahr 2006 beschlossene Vermögenshaushalt mit einem Volumen von 96,3 Mio. Euro enthält 50,6 Mio. Euro für Baumaßnahmen. Wenn man die Investitionen der städtischen Eigengesellschaften bzw. Mehrheitsbeteiligungen in Höhe von 122,6 Mio. Euro hinzurechnet, so ergeben sich hieraus in Chemnitz Investitionen von rund 193 Mio. Euro. „Ich denke hier geht auch von der Stadt Chemnitz ein wichtiger Impuls an die regionale Bauwirtschaft aus“, so der Finanzbürgermeister Detlef Nonnen. Dabei wird der Fortführung bereits begonnener Maßnahmen gegenü-

ber Neubeginn Vorrang eingeräumt. Schwerpunkte sind Baumaßnahmen an Schulen und im Straßenbau. So werden die Sanierung an der Handwerkerschule sowie Teilrekonstruktion an der Industrieschule fortgeführt. Aber auch Straßenbauvorhaben wie beispielsweise der Knotenpunkt Südvorland/Neefestraße und der Autobahnanschluss West und die Falkestraße werden realisiert. Des Weiteren steht für das Gunzenhauser-Museum ein Baukostenzuschuss zur Verfügung.

Im Finanzplanungszeitraum bis zum Jahr 2009 wurden allein 32,5 Mio. Euro für PPP-Projekte an Schulen und schulischen Einrichtungen geplant, welche sich ungefähr zur Hälfte aus Eigenmitteln und Fördermitteln zusammensetzen. Dadurch sollen dringend notwendige Sanierungsvorhaben zeitlich vorgezogen und wirtschaftlich kostengünstiger sein. Die Wirtschaftlichkeitsprognose wird zurzeit erstellt.

„Mit diesen PPP-Projekten kann ein entscheidender Beitrag zum Abbau des Investitionsstaus an Schulen geleistet werden“, so der Finanzbürgermeister abschließend. ●

Ulrike Kölgen, Leiterin der „Begegnungen“ 2005, wird auch die Jubiläumsausgabe des 2006 bereits zum 20. Mal veranstalteten Chemnitzer Kulturfestivals leiten. Veranstaltet werden die Begegnungen im kommenden Jahr im Oktober unter dem Motto „Spiegelungen“. Über die Entscheidung informierte Bürgermeisterin Heidemarie Lüth im öffentlichen Teil der Sitzung des Kultur- und Sportausschusses am vergangenen Donnerstag. Dabei gab die Bürgermeisterin nicht zuletzt auch ganz persönlich ihrer Freude Ausdruck, die Theatermanagerin Ulrike Kölgen auch weiter mit der kulturpolitisch-künstlerisch wichtige Akzente in Chemnitz setzenden Aufgabe beauftragen zu können. „Frau Kölgen hat das diesjährige Kulturfestival Begegnungen engagiert und souverän zum Erfolg geführt“, äußerte sich Lüth zur Entscheidung. Ulrike Kölgen ist Managerin und Dramaturgin am Figurentheater der Städtischen Theater Chemnitz gGmbH. Als Leiterin auch der „Begegnungen“ 2006 realisiert sie eine zwischen Stadt Chemnitz und den Städtischen Theatern Chemnitz getroffene Vereinbarung in Bezug auf den Beitrag des Theaters zur Durchführung und zum Programm des Kulturfestivals. Nach ihrem Bericht zur erfolgreichen Bilanz der diesjährigen Chemnitzer „Begegnungen“, deren Leitung Ulrike Kölgen kurzfristig zu Beginn des Jahres übertragen worden war, informierte die alte und neue Festivalleiterin, dass auch und gerade



bei der Vorbereitung des Jubiläumsfestivals im Jahr 2006 die überaus bewährte und erfolgreiche Verbindung von Kunst und Kultur mit Wirtschaft und Wissenschaft auch weiter die Basis ist für ein erfolgreiches Kulturfestival 2006: „Insgesamt möchten wir für die Begegnungen 2006 noch mehr junge Leute interessieren. So werden wir auch die Kooperation mit der Technischen Universität verstärken, um zum Beispiel noch mehr Studentinnen und Studenten auf die Chemnitzer Begegnungen aufmerksam zu machen und als Besucher zu gewinnen – einen ausgezeichneten Anfang haben wir in diesem Jahr damit bereits gemacht. Selbstverständlich werden wir beim 20. Festival Begegnungen auch wieder ungewöhnliche Veranstaltungsorte präsentieren und als einen mir besonders wichtigen Programmschwerpunkt möchten wir Familien und Kinder stärker berücksichtigen und zum Besuch der Begegnungen 2006 einladen“, so Ulrike Kölgen. ●

Amtsblatt - wöchentlich neu! NITZ

Hinweis

nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Zur öffentlichen Bekanntmachung der „1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Chemnitz“, der „Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Stadt Chemnitz (Zweitwohnungsteuersatzung)“ sowie der „Satzung der Stadt Chemnitz zur Erhebung der Kleineinleiterabgabe (Kleineinleiterabgabesatzung)“ wird folgender Hinweis gegeben: Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Amtsblatt

Buchempfehlung

Neue Bauten in der Stadtmitte 1990-2003

Chemnitz die viergrößte Kommune Ostdeutschlands ist geprägt vom spröden Charme einer mehrfach gebauten und mehrfach zerstörten Stadt. Der Blick auf Gebautes in Chemnitz ist auch ein Blick auf urbane Wunden. Dieser Stadt war das innere System ihres Zentrums, der gewachsene und lesbare Stadtgrundriss abhanden gekommen. Deshalb galt besonders seit 1990 der Innenstadt das Hauptaugenmerk der Stadtplaner, Politiker und Investoren. Die Wiederergewinnung der Stadtmitte als Lebensraum orientiert sich unter aktuellen Vorzeichen am historischen Vorbild.

Verkaufspreis von 9,50 Euro (zzgl. Porto und Verpackung) an Direktbestellungen Ruf 488-6101

1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Chemnitz

vom 15. Dezember 2005

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155) i. V. m. den §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntma-

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Stadt Chemnitz (Zweitwohnungsteuersatzung) vom 15. Dezember 2005

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155) i. V. m. den §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418) hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 14.12.2005 mit Beschluss Nr. B- 415/2005 folgende Satzung beschlossen:

- Inhalt**
- § 1 Steuergegenstand
 - § 2 Begriff der Zweitwohnung
 - § 3 Steuerpflicht und Befreiung von der Steuerpflicht
 - § 4 Bemessungsgrundlage
 - § 5 Steuersatz
 - § 6 Entstehung, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit
 - § 7 Festsetzung der Steuer
 - § 8 Anzeigepflicht
 - § 9 Steuererklärung
 - § 10 Ordnungswidrigkeiten
 - § 11 Datenübermittlung von der Meldebehörde
 - § 12 In-Kraft-Treten

§ 1 Steuergegenstand

Die Stadt Chemnitz erhebt eine Zweitwohnungsteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.

§ 2 Begriff der Zweitwohnung

(1) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die ein Einwohner/eine Einwohnerin als Nebenwohnung gemäß § 12 Abs. 3 des Sächsischen Meldegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 1997 (SächsGVBl. S. 377), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neufassung des Sächsischen Datenschutzgesetzes und zur Änderung anderer Gesetze vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330), neben seiner/ihrer Hauptwohnung für den eigenen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf der Familienmitglieder in der Stadt Chemnitz innehat. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber/ihre Inhaberin sie zeitweilig zu anderen als den vorgenannten Zwecken nutzt.

(2) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Gesamtheit von Räumen, die zum Wohnen und Schlafen benutzt wird und den Anforderungen aus § 48 der Sächsischen Bauordnung in der Neufassung vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200) genügt.

(3) Nutzen mehrere Personen gemeinschaftlich eine Wohnung, so gilt als Zweitwohnung der auf diejenigen Personen entfallende Wohnungsanteil, denen die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes dient. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzu-

rechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von dem Nutzungsberechtigten allein genutzten Räume hinzuzufügen.

(4) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind

- a) Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
- b) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen.

§ 3 Steuerpflicht und Befreiung von der Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtig ist der Inhaber/die Inhaberin der Wohnung, dessen/deren melderechtlichen Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung bewirken.

(2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Befreiung von der Steuerpflicht sind nicht dauernd getrennt lebende verheiratete Personen, die aus beruflichen Gründen in der Stadt Chemnitz eine Zweitwohnung innehaben, wenn sich die Hauptwohnung der Eheleute außerhalb von Chemnitz befindet.

§ 4 Bemessungsgrundlage

(1) Die Steuer bemisst sich nach der aufgrund des Mietvertrages im Besteuerungszeitraum gemäß § 6 Abs. 1 geschuldeten Nettokaltmiete.

Als im Besteuerungszeitraum geschuldete Nettokaltmiete ist die für den ersten vollen Monat des Besteuerungszeitraumes geschuldete Nettokaltmiete multipliziert mit der Zahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate anzusetzen.

(2) Statt des Betrages nach Absatz 1 gilt als jährliche Nettokaltmiete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch unentgeltlich oder unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, die übliche Miete. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für die Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

(3) Die bei der Schätzung der üblichen Miete maßgebliche Wohnfläche ist im Zweifelsfall die sich nach der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) ergebende Wohnfläche.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 10 v. H. der Bemessungsgrundlage.

§ 6 Entstehung, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.

(DVOGeffHundG) vom 1. November 2000 (SächsGVBl. S. 467) hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 14. Dezember 2005 mit Beschluss Nr. B- 418/2005 folgende Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 24. November 2004 (Beschluss des Stadtrates Nr. B- 386/2004 vom 24. November 2004, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 48/04 vom 1. Dezember 2004) beschlossen:

§ 1 Die Hundesteuersatzung der Stadt Chemnitz vom 24. November 2004 wird wie folgt geändert:

(2) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerschuldner/die Steuerschuldnerin die Wohnung aufgibt oder die Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung entfallen.

(4) Die Steuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, gelten die vorgenannten Fälligkeitszeitpunkte auch für die Kalendervierteljahre, die vollständig der Besteuerung unterliegen. Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe und Erstattungen sofort mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7 Festsetzung der Steuer

(1) Die Stadt Chemnitz setzt die Steuer durch Bescheid fest.

(2) In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.

§ 8 Anzeigepflicht

(1) Wer bei In-Kraft-Treten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Stadt Chemnitz innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

(2) Wer im Erhebungsgebiet Inhaber/Inhaberin einer Zweitwohnung wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Stadt Chemnitz innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

(3) Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Sächsischen Meldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.

(4) Änderungen der Nettokaltmiete sind der Stadt Chemnitz innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sie werden bei der Steueranmeldung vom folgenden 1. Januar an berücksichtigt.

(5) Unbeschadet der sich aus Absatz 1 ergebenden Verpflichtung kann die Stadt Chemnitz jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, der in der Stadt Chemnitz mit Nebenwohnung gemeldet ist oder ohne mit Nebenwohnung gemeldet zu sein, eine meldepflichtige Nebenwohnung im Sinne des Sächsischen Meldegesetzes innehat.

(6) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Nr. 2

(1) Der Steuerpflichtige/die Steuerpflichtige hat für das Jahr des Beginns der Steuerpflicht eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben.

(2) Die Angaben sind auf Aufforderung durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge und Mietänderungsverträge, die die Nettokaltmiete berühren, nachzuweisen.

(3) Unbeschadet der sich aus Absatz 1 ergebenden Verpflichtung kann die Stadt Chemnitz jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, der in der Stadt Chemnitz mit Nebenwohnung gemeldet ist oder ohne mit Nebenwohnung gemeldet zu sein, eine meldepflichtige Nebenwohnung im Sinne des Sächsischen Meldegesetzes innehat.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Nr. 2

(2) § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam ein Hund oder mehrere Hunde gehalten werden, beträgt die Steuer jährlich

- 1. für einen Hund 88,00 €
- 2. für zwei Hunde, je Hund 135,00 €
- 3. für drei und mehr Hunde, je Hund 165,00 €
- 4. für gefährliche Hunde der Vermutung nach oder im Einzelfall, je Hund 750,00 €
- 5. für jeden Zwinger (Zwingersteuer) 176,00 €“

des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) handelt, wer

a) seinen Meldepflichten nach § 8 Abs. 1, 2 oder 4 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,

b) trotz Aufforderung seiner Steuererklärungspflicht nach § 9 Abs. 1 oder 3 dieser Satzung nicht nachkommt,

c) trotz Aufforderung nach § 9 Abs. 2 keine Unterlagen, insbesondere Mietverträge und Mietänderungsverträge, die die Nettokaltmiete berühren, zum Nachweis seiner Angaben vorlegt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 3 des SächsKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 11 Datenübermittlung von der Meldebehörde

(1) Die Meldebehörde übermittelt der Steuerbehörde zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungsteuersatzung bei Einzug eines Einwohners/einer Einwohnerin, der/die sich mit Nebenwohnung meldet, gemäß § 29 Abs. 1 des Sächsischen Meldegesetzes die folgenden personenbezogenen Daten des Einwohners/der Einwohnerin:

- Familiennamen,
- Vornamen unter Kennzeichnung des Rufnamens,
- frühere Namen,
- Doktorgrad,
- Ordensnamen/Künstlernamen,
- Tag der Geburt,
- Geschlecht,
- gesetzliche Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt),
- Anschrift der Nebenwohnung,
- Tag des Einzugs,
- Anschrift der Hauptwohnung,
- Auskunftssperren.

Zu den Anschriftendaten gehören folgende Angaben: Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Hausnummernzusatz, Wohnungsnummer, Adresszusatz, gegebenenfalls Ortsteil der Haupt- und Nebenwohnung. Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung beziehungsweise nachträglichem bekannt werden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Auskunftssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Haupt- oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug; wird die Nebenwohnung zur Haupt- oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.

(2) Die Meldebehörde übermittelt der Steuerbehörde unabhängig von der regelmäßigen Datenübermittlung die in Absatz 1 genannten Daten derjenigen Einwohner und Einwohnerinnen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung in der Stadt Chemnitz bereits mit Nebenwohnung gemeldet sind.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Chemnitz, den 15. Dezember 2005
Dr. Peter Seifert, Oberbürgermeister
Dienstsigel

(2) In § 3 Nr. 1 Satz 2 wird die Zahl „12“ durch „24“ ersetzt.

Anlage 2 zu B- 418/2005 Seite 2
(3) § 8 Abs. 2 wird nach Satz 5 wie folgt ergänzt: „Bei Verlust der Steuermarke wird eine Ersatzmarke ausgeben. Hierfür werden Verwaltungskosten entsprechend der Verwaltungskosten-satzung der Stadt Chemnitz erhoben.“
§ 2 Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.
Chemnitz, den 15. Dezember 2005
Dr. Peter Seifert
Oberbürgermeister
(Dienstsigel)

Satzung der Stadt Chemnitz zur Erhebung der Kleininleiterabgabe (Kleininleiterabgabensatzung) vom 15. Dezember 2005

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz beschließt aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159,) in Verbindung mit dem § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418) sowie §§ 8, 9 Abs. 4 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) und §§ 7, 8 Abs. 2 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 167), geändert mit Gesetz vom 22. April 2005 (SächsGVBl. S. 121, 125) in seiner Sitzung am 14. Dezember 2005 mit Beschluss-Nr. B-406/2005 folgende Satzung:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Chemnitz - Entsorgungsbetrieb - erhebt zur Deckung der Aufwendungen, die ihr durch die Entrichtung der Abwasserabgabe an Stelle der Kleininleiter entstehen, eine Kleininleiterabgabe nach § 8 Abs. 1 SächsAbwAG.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Kleininleiter ist, wer im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag (m³/d) Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer oder in den Untergrund einleitet. Als Einleiten gilt nicht das im Rahmen landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder gärtnerischer Bodenbehandlung rechtmäßig erfolgende Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund.

(2) Schmutzwasser aus Haushaltungen sind insbesondere Spül-, Wasch- und Badewasser sowie Fäkalabwässer.

(3) Ähnliches Schmutzwasser ist das in seiner Art und Zusammensetzung mit dem häuslichen vergleichbares Schmutzwasser, wie Abwasser von Hotels, Gemeinschaftsunterkünften oder Belegschaftsabwasser von Be-

trieben, das abwassertechnisch in gleicher Weise (Kleinkläranlagen) zu behandeln ist. Dabei ist es unerheblich, wenn gewerbliches Schmutzwasser in solchen Mengen beigemischt ist, dass sich die Zusammensetzung des Schmutzwassers im Hinblick auf seine Beschaffenheit nur unwesentlich verändert.

§ 3 Abgabenschuldner

(1) Schuldner der Kleininleiterabgabe ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabe der Grundstückseigentümer ist.

Der Erbbauberechtigte oder der dinglich Nutzungsberechtigte tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(2) Mehrere Abgabenschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

(3) Beim Wechsel des Eigentümers, des dinglich Nutzungsberechtigten am Grundstück oder seiner Bebauung sowie beim Wechsel des Einleiters geht die Abgabepflicht im Zeitpunkt der Rechtsänderung jahresanteilig über.

§ 4 Abgabemaßstab und Abgabesatz

(1) Die Kleininleiterabgabe wird für Grundstücke, von denen Schmutzwasser aus Haushaltungen im Sinne des § 2 eingeleitet werden, nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Grundsätzlich sind für die Zahl der Einwohner die beim Einwohnermeldeamt der Stadt Chemnitz zum 30. Juni des jeweiligen Kalenderjahres gemeldeten Einwohner maßgebend. Für Grundstücke, von denen ähnliche Schmutzwassereinleitungen im Sinne von § 2 Abs. 3 vorgenommen werden, weil das Grundstück nicht oder nicht nur zu Wohnzwecken dient, wird die Abgabe nach der im Kalenderjahr eingeleiteten Schmutzwassermenge berechnet.

(2) Der Kleininleiterabgabesatz beträgt für das Kalenderjahr

je Einwohner ab	2006	17,90 €
2. für ähnliches Schmutzwasser		
je 40 m ³ ab	2006	17,90 €

(3) Ab dem Veranlagungszeitraum 2006 wird zuzüglich zur Abgabe nach Abs. 2 der bei der Erhebung der Abgabe und der bei Erfüllung der Abgabepflicht entstehende Verwaltungsaufwand erhoben.

(4) Ab dem Veranlagungszeitraum 2006 beträgt der Verwaltungsaufwand je abgabepflichtiges Grundstück 34,10 €.

§ 5 Beginn und Ende der Abgabepflicht

(1) Die Pflicht, Kleininleiterabgabe zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn und endet jeweils mit Ende des Kalenderjahres, für das gegenüber der Stadt Chemnitz die Abwasserabgabe für Kleininleitungen festgesetzt wurde.

(2) Abweichend von Abs. 1 endet die Abgabepflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Einleitung entfällt und dies dem Entsorgungsbetrieb schriftlich mitgeteilt wird.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Abgabenschuld, Veranlagungszeitraum

(1) Die Abgabeschuld entsteht jeweils zum Ende des Kalenderjahres.

(2) Die Heranziehung zur Abgabepflicht erfolgt im laufenden Kalenderjahr durch schriftlichen Bescheid für das vorangegangene Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum).

(3) Die Kleininleiterabgabe ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 7 Befreiungen

Die Einleitung von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser ist abgabefrei, wenn

1. der Bau (auch Erweiterung und jede bauliche Änderung) der Abwasservorbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und

2. die ordnungsgemäße Schlamm-entsorgung (Mitbehandlung in einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage) sichergestellt ist.

§ 8 Anzeigepflichten

(1) Binnen eines Monats sind der Stadt Chemnitz - Entsorgungsbetrieb - anzuzeigen:

1. der Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstückes, das nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist,
2. die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen Kleinkläranlagen.

Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Abgabenschuldner nach § 3 der Stadt Chemnitz - Entsorgungsbetrieb - die Jahresschmutzwassermenge nach § 4 (1) anzuzeigen.

(3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstückes oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt Chemnitz - Entsorgungsbetrieb - Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls von Abwasser nach § 2 (3) mitzuteilen.

(4) Die Abgabenschuldner haben den Mitarbeitern der Stadt Chemnitz und deren Beauftragten die erforderlichen Auskünfte zu abwasserbezogenen Daten des Grundstückes zu erteilen, vor Ort Ermittlungen zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang Unterstützung zu geben, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgabe erforderlich sind.

(5) Die gegenüber der Stadt Chemnitz - Entsorgungsbetrieb - bestehenden Anzeigepflichten sind durch schriftliche Anzeige gegenüber der Stadtwerke Chemnitz AG zu erfüllen, die als Verwaltungshelfer für den Entsorgungsbetrieb tätig wird.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 8 (1) und (2) seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt

Chemnitz - Entsorgungsbetrieb - nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

2. § 8 (3) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls von Abwasser nach § 2 (3) der Stadt Chemnitz nicht oder nicht unverzüglich (ohne schuldhaften Zögern) mitteilt.

3. § 8 (4) Auskünfte nicht oder nicht richtig erteilt oder Ermittlungen vor Ort nicht gewährleistet oder erschwert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

§ 10 In-Kraft-Treten, Überleitungsbestimmungen

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Chemnitz zur Erhebung der Kleininleiterabgabe (Kleininleiterabgabensatzung) beschlossen am 11.12.1996, ausgefertigt am 11.12.1996, in der vom 01.01.2003 an geltenden Fassung, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 50/02 vom 11.12.2002 außer Kraft.

(3) Auf Abgaben, die die Stadt Chemnitz zur Deckung ihrer Aufwendungen nach § 6 Abs. 3 SAbwaG für die Veranlagungszeiträume 2000 bis 2005 von den nach § 3 Abs. 1 Abgabepflichtigen erhebt, ist die Kleininleiterabgabensatzung vom 11.12.1996 in der Fassung der 1. Änderung vom 01.12.1999 bzw. der 2. Änderung vom 04.12.2002 anzuwenden. Auf Abgaben, die die Stadt Chemnitz zur Deckung ihrer Aufwendungen nach § 8 Abs. 2 SächsAbwAG für die Veranlagungszeiträume ab 2006 von den nach § 3 Abs. 1 Abgabepflichtigen erhebt, ist diese Satzung anzuwenden.

Chemnitz, den 15. Dezember 2005
Dr. Peter Seifert
Oberbürgermeister
(Dienstsiegel)

Bekanntmachung

Az.: 14-3829/2005.001

Planfeststellung für das Projekt Chemnitzer Modell;

„Abschnitt Carolastraße, zweigleisiger Ausbau“ in der Stadt Chemnitz

Die Chemnitzer Verkehrs-Aktiengesellschaft hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom 02.01.2006 bis 02.02.2006 in der Stadt Chemnitz, Stadtentwicklungsamt, Technisches Rathaus, Neubau, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz, Zimmer 437, während der Dienststunden Montag von 8.30 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr, Dienstag von 8.30 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr, Mittwoch von 8.30 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr, Freitag von 8.30

bis 12.00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder kann bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 16.02.2006 beim Regierungspräsidium Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder bei der Stadt Chemnitz, Stadtentwicklungsamt, Technisches Rathaus, Neubau, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 29 Abs. 4 Satz 1 Personenbeförderungsgesetz - PBefG). Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt. 2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen können in einem Termin erörtert werden, der gegebenenfalls noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevoll-

mächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterstermins beendet. Der Erörterstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde

entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Die Nummern 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 28 a Abs. 1 PBefG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 28 a Abs. 3 PBefG). Es wird darauf hingewiesen, dass auch Flurstücke, die nicht im Bereich der Trasse gelegen sind, durch die Baumaßnahme betroffen sein können (Ausgleichsflächen für landschaftspflegerische Begleitplanung).

Sitzung des Jugendhilfeausschusses - öffentlich -

Dienstag, den 03. Januar 2006, 16.30 Uhr, im Stadtverordnetensaal des Rathauses, Markt 1, 09111 Chemnitz

Tagesordnung:

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit 2. Feststellung der Tagesordnung 3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Jugendhilfeausschusses - öffentlich - vom 29.11.2005 4. Beschlussvorlage an den Jugendhilfeausschuss | <p>Vorlagennummer/Einreicher:
B-6/2006 Dezernat 5/Amt 51</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. Informationsvorlagen an den Stadtrat 5.1 Finanzcontrolling per 30.09.2005 5.2 HSK-Controllingbericht per 30.09.2005 zur l. Fortschreibung des 2. HSK der Stadt Chemnitz 6. Verschiedenes 7. Bestimmung von 2 Stadtratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung |
|---|---|
- Dr. Peter Seifert
Oberbürgermeister

Sitzung des Ortschaftsrates Einsiedel - öffentlich -

am 04.01.2006 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal - Rathaus Einsiedel

Tagesordnung:

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit 2. Feststellung der Tagesordnung 3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung – öffentlich – des Ortschaftsrates Einsiedel vom 07.12.2005 | <ol style="list-style-type: none"> 4. Informationen des Ortsvorstehers 5. Anfragen der Ortschaftsräte 6. Benennung von 2 Ortschaftsräten zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Einsiedel – öffentlich – Hollstein, Ortsvorsteher |
|---|--|

Amtsblatt Leser wissen mehr.

Zustellungen

Die an die Firma **B.F.U. Finanz- und Unternehmensberatung GmbH i.L.** zuletzt amtlich gemeldet: Ziegertsdorfer Str. 3, 93051 Regensburg, gerichtete Mahnung Grundsteuer B vom 14.12.2005

Die an **Rudolf Bauer**, zuletzt amtlich gemeldet: Heuduckstraße 78, 66117 Saarbrücken, gerichtete Mahnung Grundsteuer B zu dem Personenkonto 00250803 vom 14.12.2005 und Mahnung Grundsteuer B zu dem Personenkonto 00250778 vom 14.12.2005 und Mahnung Grundsteuer B zu dem Personenkonto 00250796 vom 14.12.2005

Die an die Firma **Bartzsch-Baunack & Co. GmbH** zuletzt amtlich gemeldet: Kiefersweg, 04936 Körba, gerichtete Mahnung Grundsteuer B vom 14.12.2005

Die an den Rechtsnachfolger von **Ingrid Breyer**, zuletzt amtlich gemeldet: Zwickauer Straße 511, 09117 Chemnitz, gerichtete Mahnung Grundsteuer B vom 14.12.2005

Die an den Rechtsnachfolger von **Karl Beckert**, zuletzt amtlich gemeldet: Klaffenbacher Str. 7, 09125 Chemnitz, gerichtete Mahnung Grundsteuer B vom 14.12.2005 werden durch Aushang dieser Benachrichtigung an der allgemeinen Aushang-

stelle der Stadt Chemnitz im Eingangsbereich des Dienstgebäudes Moritzhof (Bürger- und Verwaltungszentrum), Bahnhofstraße 53, gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwZG) öffentlich zugestellt.

Tag des Aushangs: 21.12.2005 ab 0.00 Uhr
Tag der Abnahme: 03.01.2005 bis 24.00 Uhr

Die Veröffentlichung der Benachrichtigung im Amtsblatt der Stadt Chemnitz erfolgt zeitgleich mit dem Tag des Aushangs.

Die öffentliche Zustellung ist notwendig, da der gegenwärtige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und trotz geeigneter Nachforschungen bisher nicht festgestellt werden konnte.

Die Schriftstücke können bei der Stadt Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, 09111 Chemnitz, zu den unten angegebenen Sprechzeiten eingesehen und abgeholt werden.

Das jeweilige Schriftstück gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind. Mit diesem Tag wird die Anfechtungsfrist in Lauf gesetzt.



Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 04/09 „Wohnbebauung Weigandstraße 26 a“

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat am 14.12.2005 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 04/09 Wohnbebauung Weigandstraße 26 a als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt o. g. vorhabenbezogener Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB im Stadtplanungsamt, Sachgebiet Beratung, im Technischen Rathaus, Annaberger Straße 89, während der Sprechzeiten Montag und Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Bekanntmachungsanordnung: Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung

des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im §

4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn durch diesen Bebauungsplan einer der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten ist. Es handelt sich dabei um Entschädigung für Aufwendungen im berechtigten Vertrauen auf den Bestand eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans in Vorbereitung auf die Verwirklichung von Nutzungsmöglichkeiten aus diesem Plan gemäß § 39, um Entschädigung in Geld oder durch Übernahme für Vermögensnachteile durch bestimmte Festsetzungen gemäß § 40, um Entschädigung bei der Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei der Festsetzung von Pflanzbindungen gemäß § 41 und Entschädigung bei der Änderung oder Aufhebung einer bisher zulässigen Nutzung gemäß § 42 BauGB. Die Fälligkeit eines solchen Anspruchs kann durch schriftlichen Antrag bei der Gemeinde herbeigeführt werden.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Chemnitz, den 15.12.2005
Dr. Peter Seifert
Oberbürgermeister

Ausschreibung

Verg. Nr. 10/06/001

a) Name der Vergabestelle (Auftraggeber):

Zur Angebotsabgabe auf-fordernde Stelle: Stadt Chemnitz, Zentrale Verwaltungsdienste / SG Vergabe/Beschaffung, Markt 1, 09111 Chemnitz Tel. 0371/488 1034, Fax: 488 1095
Den Zuschlag erteilende Stelle: Stadt Chemnitz, Zentrale Verwaltungsdienste / SG Vergabe/Beschaffung, Markt 1, 09111 Chemnitz Tel. 488 1034, Fax: 488 1095
Stelle, bei der die Angebote ein-zureichen sind: Stadt Chemnitz, Amt für Baukoordination, Sub-missinsstelle, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz, Tel. 488 6067, Fax: 488 6096, Email: sub-missionstelle@stadt-chem-nitz.de
Nachprüfstelle: Regierungsprä-sidium Chemnitz, Annaberger Straße 41, 09120 Chemnitz Tel. 5320, Fax: 532-1303

b) Vergabeverfahren: Leistungen - Öffentliche Ausschreibung

c) Art und Ort der Leistung: Aus-führungsort: im Gebiet des Frei-staates Sachsen, 09120 Chemnitz
Art und Umfang der Leistung: Beförderung und Zustellung von Briefsendungen
Zuschlagskrite-rien: Den Zuschlag erhält, unter Beachtung aller Umstände, das wirtschaftlich günstigste Ange-bot. Für die Zuschlagserteilung maßgeblichen Kriterien sind (in Reihenfolge ihrer Priorität):
- Zuverlässigkeit, Leistungsfähig-keit, Fachkunde
- Preis
- Schnelligkeit der Zustellung

d) Aufteilung in mehrere Lose: nein

e) Ausführungsfrist: Ausführungs-frist für den Gesamtauftrag: /10/06/001: Beginn: 01.04.2006, Ende: 31.03.2007;

f) Verdingungsunterlagen: Vergabeunterlagen sind bei fol-

gender Anschrift erhältlich: Stadt Chemnitz, Amt für Baukoordina-tion, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz Tel. 488 6067/68, Fax: 488 6096

Anforderung der Verdingungs-unterlagen: Bis: 29.12.2005

g) Einsicht der Verdingungsunterla-gen: Stadt Chemnitz, Zentrale Verwaltungsdienste, SG Post-, Fahrdienst, Ansprechpartner: Herr Sachse, Markt 1, 09111 Chemnitz Tel. 488 1046, Fax: 488 1095
Digital einsehbar: nein

h) Entgelt für Verdingungsunterla-gen: Vervielfältigungskosten Gesamtaufnahme: /10/06/001: 5,00 EUR; Zahlungsweise: Ein-zahlungsbeleg
Zahlungseinzelheiten: Anforde-rung der Verdingungsunterlagen: schriftlich, bei Versand mit Kopie des Einzahlungsbeleges (kein Scheck). Barzahlung bei Abho-lung möglich. Der Versand erfolgt nach Vorlage der Kopie des Ein-zahlungsbeleges. Verspätet ein-gehende Anforderungen werden nicht berücksichtigt.
Anforderung bis: 29.12.2005
Abholung/Versand ab: 05.01.2006
Öffnungszeiten: Stadt Chemnitz Submissions-stelle, Montag - Mittwoch: 8.30 - 12.00 Uhr, Donnerstag: 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Kreditinstitut: Sparkasse Chem-nitz Kontonummer: 3501007506, Bankleitzahl: 87050000
Verwendungszweck: 21.50130.1, 10/06/001
Lieferform: Papier,

i) Ablauf der Angebotsfrist: 27.01.2006, 12.00

k) Sicherheitsleistung: keine

l) Zahlungsbedingungen: gemäß Verdingungsunterlagen

n) Ablauf der Zuschlags- und Binde-frist: 24.03.2006

o) Der Bewerber unterliegt mit der Abgabe seines Angebots auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27)

Öffentliche Auslegung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Chemnitz

Der Planungs-, Bau- und Umwelt-ausschuss hat in seiner Sitzung am 01.12.2005 den Entwurf der 19. Än-derung des Flächennutzungsplanes der Stadt Chemnitz für den Bereich "Fischblase" an der Sandstraße im Stadtteil Borna-Heinersdorf mit Be-gründung und Umweltbericht gebil-ligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht sowie umwelt-bezogene Informationen gemäß Stellungnahme des Umweltfachbe-

sichtigt bleiben, sofern die Ge-meinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist. Wie bereits be-kannt gemacht, kann jedermann - den seit dem 24.10.2001 wirksa-men Flächennutzungsplan der Stadt Chemnitz, - die seit dem 18.12.2002 wirksame 1. Änderung des Flächennut-zungsplanes im Bereich der Re-stabfallbehandlungsanlage auf

same 2. Ergänzung des Flächen-nutzungsplanes (veränderte Pla-nungsabsichten zu 5 Teilberei-chen des Flächennutzungsplanes der Stadt Chemnitz, die von der Genehmigung durch das Regie-rungspräsidium ausgenommen wurden) – mit Ausnahme des sog. „Erdbeerfeldes“, - die seit dem 01.09.2004 wirk-same 9. Änderung (Teilflächen 2, 3 und 4) des Flächennutzungs-planes der Stadt Chemnitz im Be-reich der Annaberger Straße



reiches der Abteilung Umwelt des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 07.10.2005 zu den Belangen der Referate Abfall/Altlasten/Bodenschutz und Naturschutz/Land-schaftspflege, werden nach § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 02.01.2006 bis 01.02.2006 im Stadt-entwicklungsammt, Technisches Rat-haus, Neubau, Annaberger Straße 89, im Gang der 4. Etage neben dem Zimmer 441 während der nachfol-gend genannten Zeiten öffentlich ausgelegt:

montags bis mittwochs von 08.30 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr
donnerstags von 08.30 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr,
freitags von 08.30 - 12.00 Uhr
Während dieser Auslegungsfrist können von der Öffentlichkeit schriftliche Stellungnahmen zur Än-derung des Flächennutzungsplanes im Stadtentwicklungsammt oder mündlich zur Niederschrift im Zim-mer 442 abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzei-tig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberück-

der Deponie „Weißer Weg“, - die seit dem 31.03.2004 wirk-same 2. Änderung des Flächen-nutzungsplanes im Bereich Was-serschänke Röhrsdorf/ Wittgens-dorf, - die seit dem 26.11.2003 wirksame 6. Änderung des Flächennut-zungsplanes im Umfeld des ACC in der Gemarkung Altchemnitz, - die seit dem 31.03.2004 wirk-same 7. Änderung des Flächen-nutzungsplanes im Bereich „Am Industriemuseum“ Zwickauer-Straße im Stadtteil Kapellenberg - die seit dem 16.06.2004 wirk-same 11. Änderung des Flächen-nutzungsplanes im Bereich Bür-gerstraße/Beyerstraße im Stadt-teil Schloßchemnitz, - die seit dem 04.02.2004 wirk-same 1. Ergänzung des Flächen-nutzungsplanes (veränderte Pla-nungsabsichten zu 11 Teilberei-chen des Flächennutzungsplanes der Stadt Chemnitz, die von der Genehmigung durch das Regie-rungspräsidium ausgenommen wurden), - die seit dem 23.06.2004 wirk-

(Stadtteil Altchemnitz) zwischen Lothringer Straße und der Bebau-ung an der Solbrigstraße - die seit dem 12.01.2005 wirksa-me 8. Änderung des Flächen-nutzungsplanes der Stadt Chem-nitz im Bereich des geplanten "Auto- und Gewerbecenter Neefestraße/Südring" (Stadtteil Schönau), - die seit dem 20.04.2005 wirk-same Teilfläche 1 der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Chemnitz im Bereich der Annaberger Straße (Stadtteil Alt-chemnitz) zwischen Lothringer Straße und der Bebauung an der Solbrigstraße, - die seit dem 14.09.2005 wirk-same 13. Änderung des Flächen-nutzungsplanes der Stadt Chem-nitz im Bereich des ehemaligen Baumarktes "Castorama" im Ge-werbegebiet Blankenburgstraße 85 (Stadtteil Furth)

Einziehung eines Teiles der Straße „Heimgarten“, Flurstück-Nr. 820, Gemarkung Gablenz

(Az: 66.14.04/231/05)

Die Stadt Chemnitz beabsichtigt, den auf dem Flurstück 820 der Gemar-kung Gablenz gelegenen Teil der Straße „Heimgarten“ gemäß § 8 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) einzuziehen. Die einzuziehende Fläche umfasst insgesamt ca. 240 m² mit einer Länge von ca. 62 m. Mit der Einziehung entfallen entsprechend § 8 Abs. 5 des Sächs-StrG Gemeingebrauch (§ 14 des SächsStrG) und Sondernutzung (§ 18 des SächsStrG). Nach § 8 Abs. 4 des SächsStrG wird die Absicht der Ein-ziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Einwendungen dagegen können innerhalb von drei Monaten bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder bei jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservice-stelle der Stadt Chemnitz vorgebracht werden.

Im Tiefbauamt, Annaberger Str. 89, 09120 Chemnitz liegt die Flurkarte zur Einsichtnahme aus.
Chemnitz, den 30.11.2005
Dr. Peter Seifert, Oberbürgermeister

Veranstaltung im Tietz

22.01.06 Podiumsdiskussion im DASTietz
„NEUES STADTZENTRUM – NEUES SOZIALES ZENTRUM“ mit Politik-ern, Architekten und Bürgern
Teilnehmer:
Oberbürgermeister Dr. Peter Seifert,

Baubürgermeisterin Petra Wesseler, ehem. Geschäftsführer der GGG Peter Naujokat, Museumsdirektor i. R. Dr. Thomas Schuler Referenten des Symposiums

11 - 12.30 Uhr, Veranstaltungssaal, Eintritt frei!
Begleitende Vorträge
Chancen für neue Nutzungen im Rahmen des Städtebaus
14 Uhr, Veranstaltungssaal
Eintritt: 5,- / 3,- €*
Begleitende Vorträge
Architekturgeschichte der Stadt Chemnitz
15:00 Uhr, Veranstaltungssaal
Eintritt: 5,- / 3,- €*
*Teilnahmegebühren für Mitglieder der Gesellschaft

Rufnummernänderung
Die Umweltbibliothek, Henrietten-straße 5 hat eine neue Telefonnum-mer und ist unter 300 000 erreichbar. Die Öffnungszeiten bleiben unverän-dert: Di 9-12 Uhr sowie Do 9 -12 Uhr und 13-18 Uhr. Auch zwischen Weih-nachten und Neujahr ist geöffnet.
Umweltelefon: 488 6178

Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen nach VOB/A

Vergabe-Nr.: ESC-SWC/06/B05

Stadt Chemnitz – Erneuerung Kanal, Gas in der Sonnenleite

- a) Öffentliche Auftraggeber: Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz, Postfach 1343, 09072 Chemnitz in Verbindung mit Stadtwerke Chemnitz AG, Postfach 41 14 68, 09030 Chemnitz
- b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) Art des Auftrages: Bauvertrag als Einheitspreisvertrag
- d) Ort der Ausführung: Stadt Chemnitz, Gemarkung Reichenbrand, Freistaat Sachsen
- e) Art und Umfang der Leistung: *Kapazitäten Abwasser*
ca. 58 m Kanal DN 250, PP, SN 8,
ca. 300 m Kanal DN 300, PP, SN 8,
ca. 70 m Kanal DN 400, PP, SN 8,
davon ca. 160 m Rückbau Altkanal auf Trasse mit Abwasserüberleitung
9 Stück Schächte DN 1000
1 Stück Schacht DN 1500 gemauert
ca. 46 Stück Anschlusskanäle
Kapazitäten Gas
ca. 74 m PE 100, SDR 17, OD 180
ca. 170 m PE 100, SDR 17, OD 125
14 Stück Umbindung Anschlussleitung Gas
Umverlegung Trinkwasser
ca. 145 m TWL PE 100, SDR 11, d 180*16,4
22 Stück Umbindung Hausanschlüsse
- f) Aufteilung in Lose: nein
- g) Erbringung von Planungsleistungen: nein
- h) Ausführungsfrist: Beginn: 06.03.2006 Ende: 31.08.2006
- i) Ausgabe der Verdingungsunterlagen ab: 23.12.2005
bei: bks Ingenieurbüro GbR Wasser/Abwasser
Rudolf-Breitscheid-Str. 7
08112 Wilkau-Haßlau
Tel.: 0375/679995-0; Fax: 0375/679995-34
Bewerber werden gebeten, ihr Interesse an den Verdingungsunterlagen per Fax anzumelden (unter Beilage der Kopie des Verrechnungsscheckes).
- j) Kostenbeitrag für Verdingungsunterlagen: 50,00 Euro, einschl. Diskette im Format GAEB.D83
Bei Postversand zuzüglich 5,00 Euro Versandkosten.
Verrechnungsscheck an: wie i)
Grundlage für Postversand ist Vorliegen des Verrechnungsschecks.
Keine Erstattung!
12.01.2006, 14:00 Uhr
- k) Angebotsfrist: wie a, nur hier)
- l) Angebote sind zu richten an: Für die Zusendung für Submissionsunterlagen gilt nachfolgende Anschrift:
Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz, Postfach 1343, 09072 Chemnitz
Abgabeort bei persönlicher Abgabe der Unterlagen:
Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz, Blankenburgstraße 62, Zimmer 422, 09114 Chemnitz
Im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift:
„Stadt Chemnitz – Erneuerung Kanal, Gas in der Sonnenleite“
- Bitte nicht öffnen -
Ort der Angebotsöffnung:
Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz, Blankenburgstraße 62, Zimmer 311
deutsch
- m) Das Angebot ist abzufassen in: deutsch
- n) Bei der Öffnung der Angebote dürfen anwesend sein: Bieter und deren Bevollmächtigte
- o) Eröffnung der Angebot: am 12.01.2006, 14:00 Uhr
bei a) Blankenburgstraße 62, Zimmer 311, (3. Stock)
- p) Geforderte Sicherheiten: Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 bzw. 3 v.H. der Auftragssumme einschließlich der Nachträge. Es werden nur Bürgschaften eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditversicherers oder Kreditinstituts angenommen.
Verdingungsunterlagen
- q) Zahlungsbedingungen gem. r) Rechtsform von Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- s) Geforderte Nachweise: Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit
- o Angaben zu machen gemäß VOB/A § 8 Nr. 3 (1) lit. a bis f, als Eignungsnachweise sind vorzulegen:
 - o Die für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
 - o Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes
 - o Nachweis vergleichbarer Leistungen
 - o Personal bzw. vorgesehener Personaleinsatz
 - o Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft und der Sozialversicherung, Auszug GZR
 - o Erklärung (Steuerzahlung, tarifl. Entlohnung, illegale Beschäftigung)
 - o DVGW – Bescheinigung nach Arbeitsblatt GW 301
 - o Nachunternehmerverzeichnis EFB 317 a, b mit den Summenanteilen
 - o Bewerber müssen die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen. Die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. herausgegebenen RAL-Güte und Prüfbestimmungen GZ 961 sind zu erfüllen.
- Die Anforderungen sind erfüllt, wenn das Unternehmen im Besitz eines entsprechenden RAL Gütezeichens Kanalbau und RAL Gütezeichen AK 2 ist. Ersatzweise sind die Anforderungen erfüllt, wenn das Unternehmen einen entsprechenden Eignungsnachweis gemäß Abschnitt 4.1 RAL-GZ 961 vorlegt und mit Beginn der Arbeiten eine Fremdüberwachung gemäß Abschnitt 4.3 RAL – GZ 961 besteht. Desweiteren ist der Nachweis der Eignung der Nachunternehmer entsprechend Hauptauftragnehmer zu erbringen. Bieter, die nicht ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, müssen neben den Eignungsnachweisen vorlegen: Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers. Schriftliche Benennung des Finanzamtes mit Anschrift und Bankverbindung, welches für die Umsatzbesteuerung des ausländischen Unternehmens zuständig ist. Ein Angebot kann ausgeschlossen werden, wenn die geforderten Nachweise nicht vorgelegt werden.
- t) Die Zuschlags- und Bindefrist endet am: 28.02.2006
- u) Nebenangebote/Änderungen sind zugelassen, jedoch ist das Hauptangebot des AG vollständig ausgefüllt abzugeben.
Anschrift wie i)
- v) Auskünfte erteilt: Rechtsaufsichtsbehörde:
Regierungspräsidium Chemnitz
Referat Preisüberwachung, VOB, VOL
Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz
Telefon: 0371/532-1341 bis 1344, Fax: 0371/532-1929

Zustellungen

Die an **Natalie Hartens**, zuletzt amtlich gemeldet: Barbarossastraße 57, 09112 Chemnitz, gerichtete Mahnung Grundsteuer B vom 05.12.2005

Die an **Sigrid Hermsdorf**, zuletzt amtlich gemeldet: Postweg 4, 09127 Chemnitz, gerichtete Mahnung Grundsteuer B vom 05.12.2005

Die an **Hochbau GmbH Chemnitz i. GV**, zuletzt amtlich gemeldet: Charlottenstraße 86, 09126 Chemnitz, gerichtete Mahnung Grundsteuer B vom 05.12.2005

Die an **Jürgen Ziemke**, zuletzt amtlich gemeldet: Wallauer Straße 44, 65191 Wiesbaden, gerichtete Mahnung Grundsteuer B vom 05.12.2005

Die an **Helmut Hellmig**, zuletzt amtlich gemeldet: Philipp-Wasserburg-Straße 39, 55122 Mainz gerichtete Mahnung Grund-

Die an **Dr. Emanuele Pero**, Ferdinand-Stucker-Str. 12, 51429 Bergisch-Gladbach, zuletzt amtlich gemeldet: - gerichtete Mahnung Grundsteuer B PK 00303537 vom 05.12.2005 und Mahnung Grundsteuer B PK 00005176 vom 05.12.2005

Die an **AFB Vertriebskoordination Management GmbH**, Hannastraße 20, 27568 Bremerhavenzuletzt amtlich gemeldet: - gerichtete Mahnung Grundsteuer B PK 00072877 vom 05.12.2005 und Mahnung Grundsteuer B PK 00072885 vom 05.12.2005

Die an **VIA Unternehmensberatung und Verlag GmbH**, Mainzer Landstraße 131, 60327 Frankfurt am Main, zuletzt amtlich gemeldet: - gerichtete Mahnung Grundsteuer B PK 01645912 vom 05.12.2005

Die an **All Projekt Immobilien GmbH, Geschäftsführer Herr David**, Richard-Wagner-Straße 33, 15732 Schulzendorf b. Eichwalde, zuletzt amtlich gemeldet: -

Die an **Christfrid Schönherr** zuletzt amtlich gemeldet: Oferfrohaer Straße 27, 09117 Chemnitz gerichtete Mahnung vom 05.12.2005

Die an **Rico Thieme** zuletzt amtlich gemeldet: Albert-Jentzsch-Straße 23, 09127 Chemnitz gerichtete Mahnung vom 05.12.2005

Die an **Thomas Graf – Transport & Trucking GmbH** zuletzt amtlich gemeldet: Ferdinandstraße 153, 09128 Chemnitz gerichtete Mahnung PK 01947889 vom 05.12.2005 und Mahnung PK 01948027 vom 05.12.2005

Die an **Thermoton Beteiligungs GmbH** zuletzt amtlich gemeldet: Salzstraße 1, 01738 Klingenberg gerichtete Mahnung vom 05.12.2005

steuer B zu Pk 00309147 und 00318289 vom 05.12.2005

Die an **HIT Industriebaugesellschaft mbH Chemnitz** in Insolvenz, zuletzt amtlich gemeldet: An der Markthalle 3, 09111 Chemnitz, gerichtete Mahnung Grundsteuer B zu Pk 00248791 und 01148495 vom 05.12.2005

Die an **HIT Industriebaugesellschaft mbH Chemnitz** in Insolvenz, zuletzt amtlich gemeldet: Carl-Hertel-Straße 15, 09116 Chemnitz, gerichtete Mahnung Grundsteuer B Gewerbesteuerbescheid vom 05.12.2005 werden durch Aushang dieser Benachrichtigung an der allgemeinen Aushangstelle der Stadt Chemnitz im Eingangsbereich des Dienstgebäudes Moritzhof (Bürger- und Verwaltungszentrum), Bahnhofstraße 53, gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwZG) öffentlich zugestellt.

Tag des Aushanges: 21.12.2005 Ab 00.00 Uhr
Tag der Abnahme: 03.01.2006 Bis 24.00 Uhr

gerichtete Mahnung Grundsteuer B PK 00368713 vom 05.12.2005

Die an **Valuta Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH**, Alt Tempelhof 48, 12103 Berlin, zuletzt amtlich gemeldet: - gerichtete Mahnung Grundsteuer B PK 00150954 vom 05.12.2005

Die an **Matthias Paar**, Lehenstraße 71, 70180 Stuttgart, zuletzt amtlich gemeldet: - gerichtete Mahnung Grundsteuer B PK 00009841 vom 05.12.2005 und Mahnung Grundsteuer B PK 00009840 vom 05.12.2005 werden durch Aushang dieser Benachrichtigung an der allgemeinen Aushangstelle der Stadt Chemnitz im Eingangsbereich des Dienstgebäudes Moritzhof (Bürger- und Verwaltungszentrum), Bahnhofstraße 53, gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwZG) öffentlich zugestellt.

Tag des Aushanges: 21.12.2005 Ab 00.00 Uhr
Tag der Abnahme: 03.01.2006 Bis 24.00 Uhr

Die an **Margarete Thielemann** zuletzt amtlich gemeldet: An der Helmüß 17, B 4728 Hergenrath gerichtete Mahnung vom 05.12.2005 Die an **Konsumgenossenschaft Chemnitz e.G.** zuletzt amtlich gemeldet Rosenbergstraße 20, 09126, Chemnitz gerichtete Mahnung vom 05.12.2005 werden durch Aushang dieser Benachrichtigung an der allgemeinen Aushangstelle der Stadt Chemnitz im Eingangsbereich des Dienstgebäudes Moritzhof (Bürger- und Verwaltungszentrum), Bahnhofstraße 53, gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwZG) öffentlich zugestellt.

Tag des Aushanges: 21.12.2005 00.00 Uhr
Tag der Abnahme: 03.01.2006 24.00 Uhr

Die an **Tom Carstensen**, zuletzt amtlich gemeldet: Düsseldorfer Straße 7, 80804 München, gerichtete Mahnung Grundsteuer B- PK 00403238 vom 05.12.2005

Die an **Steffen Wettengel**, zuletzt amtlich gemeldet: Wilhelm-Busch-Straße 12, 09127 Chemnitz, gerichtete Mahnung Grundsteuer B- PK 01088253 vom 05.12.2005

Die an **Felix Wendisch**, zuletzt amtlich gemeldet: Bersarinstraße 54,

Die an **REAL Gesellschaft für Investitionen und Beteiligungen mbH**, zuletzt amtlich gemeldet: Unter den Linden 21, 10117 Berlin, gerichtete Mahnung Grundsteuer B – PK 01835224 vom 05.12.2005

Die an **Karl Wilhelm Rehn**, zuletzt amtlich gemeldet: Route d'Echternach 2, L 6617 Wasserbillig gerichtete/n Mahnung Grundsteuer B – PK 01834143 vom 05.12.2005 und Mahnung Grundsteuer B – PK 01834177 vom 05.12.2005

Der an **Marleiese Reich**, zuletzt amtlich gemeldet: Leipziger Straße 122, 67663 Kaiserslautern, gerichtete Mahnung Grundsteuer B – PK 00308090 vom 05.12.2005 und Mahnung Grundsteuer B – PK 00308107 vom 05.12.2005

Die an **Hans-Joachim Robe**, zuletzt amtlich gemeldet: Mandelbaumstraße 16, 64653 Lorsch, gerichtete Mahnung Grundsteuer B –

Die an **REAL Gesellschaft für Investitionen und Beteiligungen mbH**, zuletzt amtlich gemeldet: Unter den Linden 21, 10117 Berlin, gerichtete Mahnung Grundsteuer B – PK 01835224 vom 05.12.2005

Die an **Karl Wilhelm Rehn**, zuletzt amtlich gemeldet: Route d'Echternach 2, L 6617 Wasserbillig, gerichtete Mahnung Grundsteuer B – PK 01834143 vom 05.12.2005 und Mahnung Grundsteuer B – PK 01834177 vom 05.12.2005

Die an **Marleiese Reich**, zuletzt amtlich gemeldet: Leipziger Straße 122, 67663 Kaiserslautern gerichtete Mahnung Grundsteuer B – PK 00308090 vom 05.12.2005 und Mahnung Grundsteuer B – PK

Die an **Hansjürgen Lahl**, zuletzt amtlich gemeldet: Flurstr. 8, 67657 Kaiserslautern, gerichtete Mahnung Grundsteuer PK 00001251 Gewerbesteuerbescheid vom 05.12.2005 und Mahnung Grundsteuer PK 00001254 vom 05.12.2005

Die an **D.D.C. Planungs- und Entwicklungs-GmbH**, Bockenheimerlandstraße 70, 60323 Frankfurt am Mai, zuletzt amtlich gemeldet: - gerichtete Mahnung Grundsteuer PK 00074526 Gewerbesteuerbescheid vom 05.12.2005

Die an **LOGO Immobilien Service GmbH**, Bernhardtstraße 38, 09126 Chemnitz zu-

09130 Chemnitz, gerichtete Mahnung Grundsteuer B- PK 01923251 vom 05.12.2005 werden durch Aushang dieser Benachrichtigung an der allgemeinen Aushangstelle der Stadt Chemnitz im Eingangsbereich des Dienstgebäudes Moritzhof (Bürger- und Verwaltungszentrum), Bahnhofstraße 53, gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwZG) öffentlich zugestellt.

Tag des Aushanges: 21.12.2005, ab 0.00 Uhr
Tag der Abnahme: 03.01.2006 bis 24.00 Uhr

Die an **Andreas Ritter**, zuletzt amtlich gemeldet: Barbarossastraße 70, 09112 Chemnitz, gerichtete Mahnung Grundsteuer B – PK 00409525 vom 05.12.2005 und Mahnung Grundsteuer B – PK 00409517 vom 05.12.2005

Die an **Friedrich Emil Richter's** Rechtsnachfolger, zuletzt amtlich gemeldet: Dürerstraße 45, 09126 Chemnitz, gerichtete/n Mahnung Grundsteuer B – PK 00036352 vom 05.12.2005 werden durch Aushang dieser Benachrichtigung an der allgemeinen Aushangstelle der Stadt Chemnitz im Eingangsbereich des Dienstgebäudes Moritzhof (Bürger- und Verwaltungszentrum), Bahnhofstraße 53, gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwZG) öffentlich zugestellt.

Tag des Aushanges: 21.12.2005, ab 0.00 Uhr
Tag der Abnahme: 03.01.2006 bis 24.00 Uhr

Die an **Hans-Joachim Robe**, zuletzt amtlich gemeldet: Mandelbaumstraße 16, 64653 Lorsch gerichtete Mahnung Grundsteuer B – PK 01626409 vom 05.12.2005

Die an **Andreas Ritter**, zuletzt amtlich gemeldet: Barbarossastraße 70, 09112 Chemnitz, gerichtete/n Mahnung Grundsteuer B – PK 00409525 vom 05.12.2005 und Mahnung Grundsteuer B – PK 00409517 vom 05.12.2005

Die an **Friedrich Emil Richter's Rechtsnachfolger**, zuletzt amtlich gemeldet: Dürerstraße 45, 09126 Chemnitz, gerichtete Mahnung Grundsteuer B – PK 00036352 vom 05.12.2005

Die an **Hans-Peter Lindler**, Frankfurter Straße 155, 35440 Linden, zuletzt amtlich gemeldet: - gerichtete Mahnung Grundsteuer PK 01984328 Gewerbesteuerbescheid vom 05.12.2005 und Mahnung Grundsteuer PK 01984295 vom 05.12.2005

Die an **Jürgen Daub**, König-Karl-Straße 84, 70372 Stuttgart, zuletzt amtlich gemeldet: - gerichtete Mahnung Grundsteuer PK 01889859 Gewerbesteuerbescheid vom 05.12.2005

Die an **Arno Paul Klemm**, zuletzt amtlich gemeldet: - gerichtete Mahnung PK 01078519 vom 14.12.2005

Die an **Steffen Kanzler**, zuletzt amtlich gemeldet: - Jahnstraße 70, 09126 Chemnitz, gerichtete Mahnung PK 00009921 vom 14.12.2005

Die an **Wolfgang Klug**, zuletzt amtlich gemeldet: Lista de Correos, E 07080 Palma, gerichtete Mahnung PK 00059148 vom 14.12.2005
Tag des Aushanges: 21.12.2005 ab 00.00 Uhr
Tag der Abnahme: 03.01.2006 bis 24.00 Uhr

Die an **M&F Handels-,Beteiligungs- und Beratungsgesellschaft mbH**, zuletzt amtlich gemeldet: Annaberger Straße 27, 09111 Chemnitz, gerichtete Mahnung Grundsteuer B PK 00314112 vom 05.12.2005

Die an **Michael Müller**, zuletzt amtlich gemeldet: Seidelstraße 39, 13507 Berlin, gerichtete Mahnung Grundsteuer B PK 00067828 vom 05.12.2005

Die an **Hans-Joachim Ulrich**, zuletzt amtlich gemeldet: Hübnerwaldstraße 26, 63811 Stockstadt, gerichtete Mahnung Grundsteuer B PK 01819129 vom 05.12.2005 werden durch Aushang dieser Benachrichtigung an der allgemeinen Aushangstelle der Stadt Chemnitz im Eingangsbereich des Dienstgebäudes Moritzhof (Bürger- und Verwaltungszentrum), Bahnhofstraße 53, gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwZG) öffentlich zugestellt.

Tag des Aushanges: 21.12.2005 Ab 00.00 Uhr
Tag der Abnahme: 03.01.2006 Bis 24.00 Uhr

Die Veröffentlichung der Benachrichtigung im Amtsblatt der Stadt Chemnitz erfolgt zeitgleich mit dem Tag des Aushangs. Die öffentliche Zustellung ist notwendig, da der gegenwärtige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und trotz geeigneter Nachforschungen bisher nicht festgestellt werden konnte. Die Schriftstücke können bei der Stadt Chemnitz, Kassen- und Steueramt, Bahnhofstraße 53, 09111 Chemnitz, zu den unten angegebenen Sprechzeiten eingesehen und abgeholt werden. Das jeweilige Schriftstück gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind. Mit diesem Tag wird die Anfechtungsfrist in Lauf gesetzt.

Das

Amtsblatt

wöchentlich

aktuell

informativ.

Immobilienangebote



1. Verkaufsangebot – ehemaliges Schulgebäude/ Kulturdenkmal

Grundstücke:
a) Frankenberger Straße 130, 09131 Chemnitz
Flurstück 48 (Teilfläche), Gemarkung Hilbersdorf
b) Frankenberger Straße, 09131 Chemnitz
Flurstück 257 q, Gemarkung Hilbersdorf
Eigentümer: Stadt Chemnitz
Lage: Die Grundstücke befinden sich im nordöstlichen Stadtrandgebiet von Chemnitz im Stadtteil Hilbersdorf in unmittelbarer Nähe der Hilbersdorfer Kirche. Die Liegenschaften verfügen über eine gute Verkehrsanbindung aufgrund ihrer

Lage an der Frankenberger Straße, der Bundesstraße B 169 Chemnitz-Döbeln, der Ausfallstraße in Richtung Frankenberg mit Autobahnzufahrt zur Bundesautobahn A 4 Anschlussstelle Chemnitz Ost. Das Stadtzentrum befindet sich in einer Entfernung von ca. 4 km und ist mit dem öffentlichen Personennahverkehr erreichbar.
Nutzung: Das Flurstück 48 ist mit einem etwa 1891 errichteten Schulgebäude bebaut, welches als Kulturdenkmal unter Denkmalschutz steht. Das dreigeschossige Gebäude wurde zuletzt als Berufsschulzentrum genutzt, es steht leer und ist sanierungsbedürftig. Das Flurstück 257 q ist unbebaut (ehemaliger Schulgarten).
Größe: Teilfläche des Flurstückes

48: ca. 4.255 m²
Nutzfläche: ca. 1.600 m²
Fläche des Flurstückes 257 q: 2.010 m²
Baurecht: Die Grundstücke befinden sich in einem Wohngebiet und sind zur Nutzung als Bildungseinrichtung oder nach Umgestaltung für Wohnzwecke geeignet. Eine Umnutzung ist nur unter Berücksichtigung der Nähe zu Kirche und Friedhof möglich.
Wert: 368.000,00 €

2. Verkaufsangebot – unbebautes Grundstück in Gablenz

Grundstück: Adelsbergstraße 16, 09126 Chemnitz
Flurstück 251, Gemarkung Gablenz
Eigentümer: Stadt Chemnitz
Lage: Die Liegenschaft befindet sich im östlichen Umfeld des Stadtzentrums, im Stadtteil Gablenz in der Nähe der Augustusburger Straße. Das Umgebungsgebiet ist von Handels-, Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben sowie zwei- bis viergeschossiger Wohnbebauung gekennzeichnet. Die Bundesautobahn A 4, Anschlussstelle Chemnitz-Nord, ist ca. 5 km entfernt. Der Bereich Adelsbergstraße/ Augustusburger Straße ist durch den öffentlichen Personennahverkehr (Straßenbahnlinie 5, Regionalverkehr) gut erschlossen.
Nutzung: Das Grundstück ist unbebaut. Größe: Fläche des



Flurstückes: 600 m²
Baurecht: Das Flurstück liegt im Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Augustusburger Straße/Clausstraße.
Aus bauplanungsrechtlicher Sicht befindet sich die Immobilie im unverplanten Innenbereich. Ein geplantes Vorhaben muss sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die nähere Umgebung einfügen (§ 34 Abs. 1 BauGB).
Art der baulichen Nutzung: Wohnen, nicht störendes Gewerbe
Maß der baulichen Nutzung: ein- bis viergeschossig ableitbar
Wert: Veräußerung zum Verkehrswert; Bodenrichtwert: 110,00 €/m² (Anfangswert Sanierungsgebiet)
Hinweise: Die Angebote ergehen ohne Gewähr für die Richtigkeit und

Vollständigkeit der Angaben. Bei diesen Anzeigen handelt es sich um eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten und eines Investitionskonzeptes. Die Stadt Chemnitz ist verpflichtet, die Liegenschaft mindestens zum Verkehrswert zu veräußern. Der Eigentümer ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Angebot den Zuschlag zu erteilen. Diese Angaben sowie weitere Immobilienangebote der Stadt Chemnitz sind noch im Internet unter www.chemnitz.de veröffentlicht.
Ansprechpartner: Jutta Fiedler, Telefon-Nr.: 0371/488-2824, E-Mail: jutta.fiedler@stadt-chemnitz.de, Technisches Rathaus, Annaberger Straße 93, 09120 Chemnitz.

Der ASR informiert

Alle fünf städtischen Wertstoffhöfe sind am 24.12. und 31.12.2005 geschlossen. Folgende Entsorgungstermine für Rest- und Bioabfall ändern sich:

Mo. 26.12.2005	Di. 27.12.2005
Di. 27.12.2005	Mi. 28.12.2005
Mi. 28.12.2005	Do. 29.12.2005
Do. 29.12.2005	Fr. 30.12.2005
Fr. 30.12.2005	Sa. 31.12.2005

Weitere Informationen finden Sie unter www.ASR-Chemnitz.de

Die Wertstoff-Transport Chemnitz GmbH (WeTraC) informiert – veränderte Entsorgungstermine
Folgende Entsorgungstermine für DSD-Leichtstoffverpackungen ändern sich:

Mo. 26.12.2005	Di. 27.12.2005	Di. 27.12.2005
Di. 27.12.2005	Mi. 28.12.2005	Mi. 28.12.2005
Mi. 28.12.2005	Do. 29.12.2005	Do. 29.12.2005
Do. 29.12.2005	Fr. 30.12.2005	Fr. 30.12.2005
Fr. 30.12.2005	Sa. 31.12.2005	Sa. 31.12.2005

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses

I. Der Umlegungsausschuss der Stadt Chemnitz gibt gemäß § 71 in Verbindung mit § 76 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt: Der zum Umlegungsgebiet 12 – „Richterweg“ – Gemarkung Reichenhain Beschluss-Nr. 4/97/210 vom 08. November 2005, betreffend Flurstück 203/30, Gemarkung Reichenhain Ordnungsnummer 1 ist am 08. November 2005 unanfechtbar geworden. Der Beschluss tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.
II. Der Umlegungsausschuss gibt gemäß § 50 Baugesetzbuch bekannt: BESCHLUSS Nr. : 7/00/049
In der Umlegungsangelegenheit betreffend das Umlegungsgebiet 34 – „Industrie- und Gewerbegebiet Fischweg“ Ordnungsnummer 1a, Teilfläche des Flurstückes 217/1, Gemarkung Furth, Ordnungsnummer 4, Teilflächen der Flurstücke 186/2, 230/4 und 232/8, Gemarkung Furth hat der Umlegungsausschuss der Stadt Chemnitz in seiner 16. Sitzung am 13. Dezember 2005 Folgendes beschlossen: Gemäß § 52 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) werden die nachfolgend aufgeführten Flurstücke Gemarkung Furth: Teilflächen der Flurstücke: 186/2, 217/1, 230/4 und 232/8 aus dem Umlegungsverfahren 34 herausgenommen. Die Gebietsänderung wird gemäß § 50 BauGB einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung ortsüblich im Amtsblatt bekanntgemacht.
gez.: Wesseler, Vorsitzende; gez.: Weidauer, Mitglied; gez.: Brückom, Mitglied
Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Beschluss ist der Widerspruch gemäß § 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses (gilt 14 Tage nach Bekanntmachung als bekanntgegeben) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses mit Sitz Annaberger Straße 89 (Technisches Rathaus-Neubau), 09120 Chemnitz, zu erheben. Der Widerspruch soll begründet sein.
Chemnitz, 14. Dezember 2005
gez. Strohbach, Geschäftsführerin
III. Der Umlegungsausschuss der Stadt Chemnitz gibt gemäß § 71 in Verbindung mit § 76 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt: Der zum Umlegungsgebiet Nr. 36 - Gebiet „Umfeld Industriemuseum Teil A“ - gemäß § 76 BauGB gefasste Beschluss: 1. 3. Änderungsbeschluss vom 13.12.2005 zum Beschluss-Nr.: 3/01/037 vom 22. Februar 2005, betreffend die Flurstücke 2116/10 tw., 2242/1, 2243/3 tw., 1885 tw., 1885 e und 1885 f, Gemarkung Chemnitz, Ordnungsnummern: 1a und 4 ist am 15. Dezember 2005 unanfechtbar geworden. Der Beschluss tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.
IV. Der Umlegungsausschuss der Stadt Chemnitz gibt gemäß § 71 in Verbindung mit § 76 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt: Der zum Umlegungsgebiet Nr. 38 - Gebiet „Umfeld Industriemuseum Teil C“ - gemäß § 76 BauGB gefasste Beschluss: 1. 1. Änderungsbeschluss vom 13.12.2005 zum Beschluss-Nr.: 5/01/014 vom 11. Oktober 2005, betreffend das Flurstück 2288 a, Gemarkung Chemnitz, Ordnungsnummer: 8 ist am 15. Dezember 2005 unanfechtbar geworden. Der Beschluss tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.
Chemnitz, 15. Dezember 2005
gez. Strohbach, Geschäftsführerin